

Stimmungsbilder

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erklärt mit großartiger Gebärde, auf die so schneidig angekündete Klage verzichten zu wollen. Warum diese plötzliche Barmherzigkeit mit mir armen Sünder? Weil über den „Samariter“ ein Zeitungsartikel, den ich heute noch nicht kenne, dem ich direkt und indirekt völlig fern stehe, ja von dessen Existenz ich überhaupt erst aus der Abwehr des Herrn Dr. Grunau Kenntnis erhalten habe, in einem Blatt der Stadt Biel erschienen ist, und weil der Redaktor dieser Zeitung meinem Gegner deswegen eine Ehrenerklärung ausgestellt hat! So orakelt Herr Dr. Grunau. Der geneigte Leser aber schüttelt den Kopf, denn schleierhaft ist ihm der innere Zusammenhang zwischen der Bieler Satisfaktions-Erklärung und dem Spahn mit der Redaktion des „Roten Kreuzes“ in Bern. Er merkt gar wohl, daß mit vielen schönen Worten ein fluchtähnlicher Rückzug angetreten wird, um die ebenso pompös als voreilig angekündigte Klage nicht auszuspielen

zu müssen. Beurteilen ließe man den Dr. Sahli ja schon gern, aber wer weiß, ob er nicht in recht unangenehmer Weise den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen erbringen würde. Bei so sauren Trauben verzichtet man besser auf den Genuß! Nicht wahr Herr Dr. Grunau, ungefähr so haben Sie sich mit Ihrem Rechtsanwalt die Sache zurecht gelegt. Wenn ich es nicht getroffen habe, dann bitte, setzen Sie es den 10,000 Abonnenten — wer lacht da? — und den vier ärztlichen Redaktoren (!) des „Samariter“, mit denen Ihr Annoncen-Acquisiteur Injerenen zu fördern sucht, in der nächsten Nummer besser auseinander.

Und damit wollen wir heute voneinander Abschied nehmen. Fahren Sie fort nach echter Samariterart milde zu urteilen über Ihren leider so sehr verstockten

Dr. W. Sahli.

Stimmungsbilder.

Aus dem Oberland erhalten wir ein Zirkular mit dem Wunsch, dasselbe in unserer Zeitschrift abzudrucken. Es lautet:

Der erweiterte Vorstand des Zweigvereins Bern-Oberland des schweizerischen Roten Kreuzes hat in seiner Sitzung vom 1. April 1911 nach einem objektiven Referat, gefolgt von einer allgemeinen Diskussion und nach Durchsicht der ersten Nummer der neuen Zeitschrift „Der Samariter“, einstimmig die folgende Kundgebung beschlossen:

1. Das vom Verlag Dr. Grunau in Bern in die Welt gesetzte neue Blatt „Der Samariter“ bedeutet eine ernste Gefährdung des einheitlichen Wirkens der Rot-Kreuz- mit den Samaritervereinen.

2. „Der Samariter“ ist unnötig und eine überstürzte Gründung. Das Blatt soll offenbar mehr den persönlichen Interessen des Verlegers und des Redaktors dienen, als dem bisherigen friedlichen Zusammenwirken der beiden Vereine.

3. Auf dem Boden des offiziellen Organes „Das Rote Kreuz“ kann allen Wünschen entsprochen werden. Der gute Wille dazu ist bei dessen Redaktion und Verlag vorhanden heute wie vordem.

4. Die berner-oberländischen Samaritervereine werden daher gebeten, sich nicht über-rumpeln zu lassen wie die Samaritervereine der Stadt Bern, sondern die Tragweite und Gefährlichkeit des Dr. Grunau'schen Vertrages genau zu untersuchen, bevor sie den „Samariter“ obligatorisch erklären. Ferner werden sie ersucht, die einzelnen Mitglieder zu veranlassen, sie möchten mit dem Abonnement auf den „Samariter“ zum mindesten noch zuwarten.

Diese Kundgebung geht an die Vorstände aller berner-oberländischen Samaritervereine. Sie ist ferner bekannt zu geben der Direktion des Zentralvereins des Roten Kreuzes, dem Zentralvorstand des Samariterbundes, dem Zentralvorstand des schweizerischen Militär-sanitätsvereines und den Vorständen der sämtlichen Zweigvereine des schweizerischen Roten Kreuzes.

Herr Hilfslehrer Hans Dill aus Bern sendet uns folgenden Brief ein, mit dem ausdrücklichen Ersuchen um Wiedergabe im Roten Kreuz:

9. April 1911.

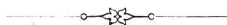
Vit. Samariterverein Bern.

Herr Präsident!
Werte Mitglieder!

Da meines Erachtens für die gedeihliche Entwicklung des Vereins ein freundliches Zusammenarbeiten des schweizerischen Samariterbundes und seiner Sektionen mit dem schweizerischen Roten Kreuz unbedingt notwendig ist und solches durch die Gründung des „Samariters“ (meines Erachtens ein Elaborat von Ehrsucht, Neid und Gewinnsucht) in Frage gestellt ist, habe gestern die mir zugesandten zwei Exemplare des „Samariters“ ungelesen retourniert und werde auch mit allen weiteren Zusendungen das gleiche machen, so lange nicht die Frage der Publikationen zu einer beidseitigen Zufriedenheit erledigt ist. Ich möchte nur wünschen, daß der größte Teil der bernischen Samariter das gleiche machen würden und solchergestalt dem rechnungskünstlerischen Mehrheitsbeschluß (?) der letzten Generalversammlung die gebührende Antwort erteilen.

Das weitere mündlich in der nächsten Vereinsversammlung.

Aus diesen Zuschriften erhellt, mit welchem Erfolg die Firma Zordi, Merz & Brunau für die Interessen und die Einigkeit des Samariterwesens arbeiten.



Examenprogramme und Postfreimarken.

Zwischen dem Zentralsekretariat und der Kreispostdirektion Bern hat kürzlich ein Briefwechsel stattgefunden, der für die Verwendung der Postfreimarken von Bedeutung ist und der sich auf folgende Begebenheit stützt.

Ein Zweigverein hatte einen Samariterkurs ins Leben gerufen und bei Anlaß der Schlußprüfung an einen Teil der Bevölkerung ein Programm versandt, auf welchem, außer den gewohnten Angaben über Ort, Zeit und Anordnung der Schlußprüfung, auch die Ankündigung eines an die Prüfung sich anschließenden Unterhaltungsprogramms gedruckt stand. Die betreffende Kreispostdirektion hat nun bei der Oberpostbehörde deshalb Klage geführt und die letztere ist bei dem Zentralverein wegen dieses Vorkommnisses vorstellig geworden, indem sie zugleich Herabsetzung der Zahl von Freimarken in Aussicht stellte, wenn sich solche „unpassende Verwendungen“ wiederholen sollten.

Wir haben nun bei der Oberpostdirektion geltend gemacht, daß es sich bei diesem Pro-

gramm hauptsächlich um Ankündigung eines Samariterexamens handle und wir in der Benutzung von Postfreimarken bei diesem Anlaß um so weniger einen Verstoß gegen das Postgesetz sähen, als es sich bei dem betreffenden Zweigverein um den Verbrauch seiner eigenen, ihm nur in spärlichem Maß zur Verfügung stehenden Freimarken handle. Wir fügten sodann bei, daß unserer Ansicht nach es sehr zu begrüßen sei, wenn der betreffende Verein sich nach zehnwöchentlicher ernster Arbeit alle Mühe gegeben habe, so viel Publikum als möglich zu seinem Schlußexamen einzuladen, um ihm die Früchte gewissenhafter Rot-Kreuz-Arbeit vorzuführen. Ebenso erklärlich schein uns, daß zu diesem propagandistischen Zwecke auf dem Programm der Schlußprüfung Ankündigungen geselliger Natur angeschlossen worden seien, damit ein möglichst großes Publikum mit den wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen des Roten Kreuzes bekannt gemacht werde.